



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Privatversicherungen BPV



Gedanken zur Rolle des Verantwortlichen Aktuars und der Verantwortlichen Aktuarin

Aus der Perspektive der Versicherungsaufsicht

Tagung der Schweizerischen Aktuarsvereinigung
Zürich, 30. Oktober 2007

Dr. Monica Mächler, Direktorin



Inhaltsübersicht

- Einleitende Bemerkungen
- Verantwortlicher Aktuar/Verantwortliche Aktuarin (VA) im neuen VAG vom 17. Dezember 2004
- Rolle des VA im internationalen Vergleich
- Rolle des VA in der Schweiz
 - VA und Versicherungsgesellschaft
 - VA und externe Revisionsstelle
 - VA und Versicherungsaufsichtsbehörde
 - Geschäftsplan im Besonderen
- Zusammenfassung



Einleitende Bemerkungen

- Überblick über frühere Referate im SAV und Publikationen des SAV und Dritter zeigen, dass wiederholt versucht wurde, Aufgaben des VA abzustecken.
- Daher im Folgenden
 - Genauer Blick auf die gesetzlichen Vorgaben
 - Einbettung im internationalen Umfeld
 - Schliesslich Umsetzung auf unternehmensinterne Aspekte sowie auf das Verhältnis zur Externen Revisionsstelle und zum BPV



VA im neuen VAG vom 17. Dezember 2004 (1)

Aussagen zur Organisation

- Art. 4 Abs. 2 lit. h: VA im Geschäftsplan zu benennen
- Art. 23 Abs. 1 und 3 VAG
 - Bestellung durch Versicherungsunternehmen
 - Zugang zu allen Geschäftsunterlagen
 - Mitteilung der Abberufung oder Demission an BPV
- Art. 2 AVO-BPV
 - Zuständige Stellen liefern Informationen für Geschäftsbericht
- Art. 4 AVO-BPV
 - Bei Beendigung des Zusammenarbeitsverhältnisses Information des BPV durch beide Parteien separat unter Angabe der Gründe für Trennung, Demission oder Abberufung



VA im neuen VAG vom 17. Dezember 2004 (2)

Aussagen zur Zulassung

- Art. 23 Abs. 2 VAG
 - Guter Ruf
 - Berufliche Qualifikation
 - In der Lage, finanzielle Folgen der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens richtig einzuschätzen
- Art. 99 AVO
 - „Aktuar SAV“ oder gleichwertiger Titel oder mindestens fünfjährige Berufstätigkeit, verbunden mit entsprechender fachlicher Ausbildung
 - Vertrautheit mit schweizerischen Gegebenheiten (Recht, Praxis und Versicherungsmarkt)



VA im neuen VAG vom 17. Dezember 2004 (3)

Aussagen zum Aufgabenkreis

- Art. 24 VAG
 - Trägt die Verantwortung für
 - richtige Berechnung der Solvabilitätsspanne
 - Verwendung sachgerechter Rechnungsgrundlagen
 - Bildung ausreichender technischer Rückstellungen
 - Informationspflicht gegenüber der Geschäftsleitung bei Feststellung von Unzulänglichkeiten
 - Regelmässige Berichterstattung zu Handen der Geschäftsleitung (inkl. vorgeschlagene und ergriffene Massnahmen)



VA im neuen VAG vom 17. Dezember 2004 (4)

- Art. 2 und 3 AVO-BPV
 - Verantwortlich für Führung des technischen Teils des Geschäftsplans
 - Entscheid über einem Produkt zugrunde liegende Tarife
 - Jährlicher Bericht an die Geschäftsleitung
 - Umgehende Information der Geschäftsleitung über wesentliche Änderungen gegenüber dem letzten Bericht



VA im neuen VAG vom 17. Dezember 2004 (5)

- Bericht erfasst
 - aktuellen Stand und mögliche Entwicklungen der Gesellschaft aus aktuarieller Sicht (namentlich versicherungstechnische Entwicklungen, welche die finanzielle Lage des Unternehmens gefährden)
 - Alle notwendigen Informationen nach Art. 24 Abs. 1 lit. a bis c VAG
 - Information über technisches Ergebnis der Produkte
 - Aussagen über Grundlagen, Parameter und Modelle
 - Sensitivitäten der Resultate auf Veränderungen der Parameter



VA im neuen VAG vom 17. Dezember 2004 (6)

Weitere relevante Bestimmungen im VAG

- Art. 9 VAG Eigenmittel des Versicherungsunternehmens
- Art. 14 VAG Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit
- Art. 16 VAG Pflicht des Versicherungsunternehmens, ausreichende technische Rückstellungen zu bilden
- Art. 22 VAG
„Das Versicherungsunternehmen muss so organisiert sein, dass es insbesondere alle Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann.“
- Art. 25 und 26 Berichterstattung und Rechnungslegung
- Art. 27 bis 30 VAG Interne und externe Revision
- Art. 78 AVO Verwaltung der Kapitalanlagen

Zudem Massgeblichkeit des allgemeinen Rechts (OR, RAG, BEHG etc.)



Rolle des VA im internationalen Vergleich (1)

- Die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) hat im Verlauf des Jahres 2007 eine „High level synthesis“ über Governance erstellt, die auf einer Auswahl von Best Practices beruht (CGTF 2.1, TC 11.1, Appendix 3)
- Zum VA ist Folgendes festgestellt worden:
 - Bestellung
 - Nomination eines Aktuars, der dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung Bericht erstattet, mindestens im Lebensversicherungsgeschäft
 - Funktion kann auch durch Dritten erfüllt werden
 - Unabhängigkeit
 - VA sollte unabhängig handeln, um Interessenkonflikte zu vermeiden; keine andern Managementfunktionen, welche zu Konflikten führen



Rolle des VA im internationalen Vergleich (2)

- Berufliche Qualifikation
 - Inhalt der beruflichen und persönlichen Qualifikationen durch Berufsorganisationen entwickelt
- Zugang zum Verwaltungsrat, zum Prüfungsausschuss und zur Externen Revisionsstelle
 - Direkter Zugang zum Verwaltungsrat und zu Verwaltungsratsausschüssen wie dem Prüfungsausschuss
 - Zeitgerechte Meldung von relevanten Vorgängen und Berichterstattung
 - Austausch mit der Externen Revisionsstelle über die Erfüllung der Aufgaben



Rolle des VA im internationalen Vergleich (3)

- Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde
 - Alle Berichte sollten der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehen
- Zusätzliche Aufgaben in verschiedenen Jurisdiktionen



Rolle des VA in der Schweiz

- Aufgaben im Versicherungsaufsichtsrecht definiert, können unternehmensintern in gewissen Bereichen ausgeweitet werden
- VA als eine zentrale Assurance Function für das Versicherungsunternehmen und die -aufsichtsbehörde
- Umsetzung der im Gesetz umschriebenen Aufgaben auf die Prozesse innerhalb des Versicherungsunternehmens sowie auf das Verhältnis zur externen Revisionsstelle und zur Versicherungsaufsichtsbehörde erforderlich



VA und Versicherungsunternehmen (1)

Allgemeines

- Bestellung für Lebens-, Schaden-, Rückversicherungs- sowie Krankenversicherungsunternehmen
- VA kann in einem Arbeits- oder in einem Auftragsverhältnis zum Versicherungsunternehmen stehen
- Organstellung?
 - Letztlich Entscheid der Zivilgerichte erforderlich
 - Bedeutung der Rolle, Aufgaben und Verantwortung (Art. 24 Abs. 1 lit. a bis c VAG, Art. 2 und 3 AVO-BPV) deuten auf materielle Organstellung hin
- Delegation von Aufgaben möglich, aber stets verantwortlich für Auswahl, Instruktion und Überwachung



VA und Versicherungsunternehmen (2)

- Keine Identität zwischen Externem VA und Externer Revisionsgesellschaft

(Art. 5 b Richtlinie zur spezialgesetzlichen Zulassung externer Revisionsstellen sowie leitender Revisoren und Revisorinnen für den Bereich Versicherungen vom 1. Januar 2007, rev. am 1. September 2007)



VA und Versicherungsunternehmen (3)

VA und Leitungsorgane

- Erstattet Bericht zu Händen der Geschäftsleitung
- Sollte angesichts der Bedeutung seiner Aufgaben dem Verwaltungsrat bzw. dem Prüfungsausschuss Bericht erstatten
- Sollte angesichts der Bedeutung seiner Aufgaben bei Bedarf auch jederzeit direkten Zugang zum Verwaltungsrat bzw. Prüfungsausschuss haben, ohne Gegenwart von andern Mitgliedern des Management



VA und Versicherungsunternehmen (4)

VA und Bildung ausreichender technischen Rückstellungen

- Zentrale Aufgabe des VA (Art. 24 Abs. 1 lit. c VAG)

VA und übrige Versicherungstechnik

- Ebenfalls zentrale Aufgabe des VA (z. B. Art. 3 Abs. 3 AVO-BPV)

Die obigen Elemente werden als zentrale Verantwortung des VA für “Versicherungstechnik” zusammengefasst.

VA und Pricing

- Aufgabe des VA nur, sofern keine Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht



VA und Versicherungsunternehmen (5)

VA und Gebundenes Vermögen

- Ineinandergreifen verschiedener Verantwortlichkeiten (sh. Art. 78 AVO und Art. 24 Abs. 1 lit. a VAG)
- VA primär für die Ermittlung der versicherungstechnisch bedingten Verbindlichkeiten sowie für die aufsichtsrechtskonforme Bestellung des gebundenen Vermögens verantwortlich (Durchführung durch Dritte möglich)

VA und Rechnungsgrundlagen

- Ineinandergreifen verschiedener Verantwortlichkeiten (sh. Art. 24 Abs. 1 lit. b VAG)
- VA primär für die adäquate Verwendung versicherungstechnischer Grundlagen verantwortlich



VA und Versicherungsunternehmen (6)

VA und Solvenz I sowie SST

- Ineinandergreifen verschiedener Verantwortlichkeiten (sh. Art. 9 VAG und Art. 24 Abs. 1 lit. a VAG)
- VA primär für die Bestimmung der auf Versicherungstechnik beruhenden Elemente verantwortlich, welche in der Solvenz I und im SST adäquat zu erfassen sind

VA und Risk Management

- Ineinandergreifen verschiedener Verantwortlichkeiten (sh. Art. 22 VAG)
- VA primär für die Versicherungstechnik, v.a. die versicherungstechnischen Rückstellungen, verantwortlich, welche Kern des Risikomanagement des Versicherungsunternehmens bilden



VA und Versicherungsunternehmen (7)

VA und Internes Kontrollsystem sowie interne Revision

- Ineinandergreifen verschiedener Verantwortlichkeiten (sh. Art. 25 und 26 VAG)
- VA primär für die Versicherungstechnik verantwortlich, wobei die damit verbundenen Prozesse und das Ergebnis Gegenstand der Prüfung nach dem Internen Kontrollsystem sowie durch die interne Revision bilden

VA und Aufsichtsberichterstattung

- Berichterstattung an die Geschäftsleitung gemäss Art. 2 AVO-BPV mit dem in Art. 3 AVO-BPV umschriebenen Inhalt
- BPV kann Berichte nach Art. 46 und 47 VAG bei Bedarf jederzeit einfordern



VA und externe Revisionsstelle in CH

- Unterschiedliche Perspektive
- Ineinandergreifen verschiedener Verantwortlichkeiten (sh. Art. 25 und 26 VAG)
- VA primär für die Versicherungstechnik verantwortlich, wobei Prozesse und Ergebnis Gegenstand der Prüfung der externen Revisionsstelle bilden
- Externe Revisionsstelle kann Einsicht in aktuarielle Berichte nehmen, aber es besteht Pflicht zur unabhängigen Beurteilung

VA und Versicherungsaufsichtsbehörde in CH

- VA und Berichterstattung
 - Berichterstattung an die Geschäftsleitung gemäss Art. 2 AVO-BPV mit dem in Art. 3 AVO-BPV umschriebenen Inhalt
 - BPV kann Berichte nach Art. 46 und 47 VAG jederzeit einfordern
- Genehmigung der Bestellung und Information über Aufhebung des Mandats bzw. Demission und Entlassung des VA
- Strafbestimmungen
 - Art. 87 Abs. 1 lit. e, f, g, i und k VAG können im Besonderen angesprochen sein



Geschäftsplan im Besonderen

Finanzielle Ausstattung und Rückstellungen (Art. 4 Abs. 1 lit. d VAG)

- Versicherungstechnik und Solvenz als primäre Aufgaben des VA

Rückversicherungs- und Retrozessionsplan (Art. 4 Abs. 1 lit. n VAG)

- Versicherungstechnik als primäre Aufgabe des VA

Planbilanzen und –erfolgsrechnungen (Art. 4 Abs. 1 lit. p VAG)

- Versicherungstechnik und Beurteilung der Profitabilität als primäre Aufgaben des VA

Tarife und Allgemeine Versicherungsbedingungen für BVG und Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (Art. 4 Abs 1 lit.r VAG)

- Versicherungstechnik als primäre Aufgabe des VA

Berührungspunkte auch zu Art. 4 Abs. 2 lit. e, h, d und q VAG



Zusammenfassung

Aufgrund dieser Analyse ergibt sich das Bild der fachlich kompetenten, mit der unternehmerischen Dimension vertrauten Verantwortlichen Aktuare und Aktuarinnen, die zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung Zugang zu allen Organen der Gesellschaft haben und deren Urteil mit Fokus auf Versicherungstechnik zentral und geschätzt ist.